



## Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe März 2019

### Inhaltsübersicht

#### Zivilsenate

1. **3 U 125/17** **Urteil vom 19.09.2018**  
Brustimplantate, Medizinprodukte, benannte Stelle, Überwachung
2. **8 W 51/18** **Beschluss vom 14.01.2019**  
Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung
3. **8 U 62/18** **Urteil vom 21.01.2019**  
Publikumsgesellschaft, Kommanditistenhaftung, Einziehungsbefugnis des Insolvenzverwalters
4. **12 U 54/18** **Urteil vom 18.01.2019**  
Anweisungsrecht, Grenze, Erfüllungsstadium, Herstellungsverpflichtung, Abnahmeverpflichtung
5. **32 U 53/18** **Beschluss vom 14.12.2018**  
Gerichtsstandbestimmung, Abgasskandal, Klage gegen Hersteller, unerlaubte Handlung, Barzahlung, Verweisung, verbindlich
6. **32 SA 59/18** **Beschluss vom 03.01.2019**  
Gerichtsstandbestimmung, BLB-Niederlassung

#### Familiensenate

- 2 UF 187/17** **Urteil vom 14.01.2019**  
Gegenstandswert

## **Strafsenate**

1. **4 Ws 221/18**            **Beschluss vom 03.01.2019**  
Ausschluss der weiteren Beschwerde, Gegenvorstellung
2. **4 Ws 223/18**            **Beschluss vom 15.01.2019**  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Klageerzwingungsverfahren, Anforderungen an die Begründung, Darstellung der Wahrung der Beschwerdefrist, Verfolgungsverjährung, versuchter Prozessbetrug
3. **4 RBs 377/18**            **Beschluss vom 03.01.2019**  
Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs, Rohmessdaten, Rügevorbringen
4. **4 RBs 17/19**            **Beschluss vom 04.02.2019**  
Verweis auf elektronische Speichermedien, Anforderungen an die Darstellung eines Sachverständigengutachtens, Beweiswürdigung
5. **4 RBs 37/19**            **Beschluss vom 05.02.2019**  
Verletzung rechtlichen Gehörs, Bescheidung eines Beweisantrages erst nach Urteilsverkündung
6. **4 RVs 166/18**            **Beschluss vom 08.01.2019**  
Eröffnungsbeschluss, fehlender, konkludenter, Schriftform, Anordnung des persönlichen Erscheinens des Angeklagten
7. **4 RVs 1/19**            **Beschluss vom 31.01.2019**  
körperliche Berührung, sexuell bestimmte Weise, sexuelle Belästigung, Erheblichkeit, Knie

## **Zivilsenate**

- Zu 1. 3 U 125/17**            **Urteil vom 19.09.2018**  
**Brustimplantate, Medizinprodukte, benannte Stelle, Überwachung**

Zur Haftung der benannten Stelle im sog. Brustimplantate-Skandal.

- Zu 2. 8 W 51/18**            **Beschluss vom 14.01.2019**  
**Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung**

1. Der Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung nach Art. 7 EuKoPfVO setzt voraus, dass die Vollstreckung des Gläubigers ohne den Beschluss unmöglich oder sehr bzw. erheblich erschwert wird. Es reicht nicht aus, dass der Schuldner ein Kontoguthaben von einem Mitgliedstaat in einen anderen transferiert.

2. Ein Anspruch auf Einholung von Kundeninformationen gemäß art. 14 EuKoPfVO besteht nicht schon dann, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass der Schuldner in einem Mitgliedstaat Konten unterhält. Dieser Umstand bedarf einer konkreten Begründung.

**Zu 3. 8 U 62/18 Urteil vom 21.01.2019  
Publikumsgesellschaft, Kommanditistenhaftung, Einziehungsbefugnis des Insolvenzverwalters**

1. Die durch den Insolvenzverwalter einer Kommanditgesellschaft geltend gemachte Haftung von Kommanditisten gem. §§ 171, 172 Abs. 4 HGB setzt voraus, dass die Klageforderung zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Bei der Prüfung dieser Frage sind grds. alle zur Tabelle angemeldeten Insolvenzforderungen in die Rechnung einzustellen, auch soweit sie nicht festgestellt worden sind. Allerdings ist der Insolvenzverwalter nicht befugt, die Kommanditistenhaftung wegen solcher Forderungen zu verfolgen, für die eine Haftung der Kommanditisten nicht gegeben ist.

2. Dem Insolvenzverwalter fehlt die Einziehungsbefugnis zu dem Zweck, einen Innenausgleich zwischen den Gesellschaftern vorzunehmen.

**Zu 4. 12 U 54/18 Urteil vom 18.01.2019  
Anweisungsrecht, Grenze, Erfüllungsstadium, Herstellungsverpflichtung, Abnahmeverpflichtung**

1. Das Anweisungsrecht des Auftraggebers gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B 2016 besteht nicht unbegrenzt, sondern nur im werkvertraglichen Erfüllungsstadium, das regelmäßig mit der Abnahme endet.

2. Ohne Abnahme findet die Herstellungsverpflichtung des Werkunternehmers - jedenfalls nach den Grundsätzen von Treu und Glauben - ihr Ende, wenn der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet ist.

**Zu 5. 32 SA 53/18 Beschluss vom 14.12.2018  
Gerichtsstandbestimmung, Abgasskandal, Klage gegen Hersteller, unerlaubte Handlung, Barzahlung, Verweisung, verbindlich**

Macht der Käufer eines vom sog. Abgasskandal betroffenen und bei einem Händler erworbenen Fahrzeugs Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 263 StGB, 826 BGB) allein gegen den Hersteller geltend, kann ein Gerichtsstand gem. § 32 ZPO an dem Ort begründet sein, an dem der Kaufvertrag abgeschlossen worden ist, und an dem Ort, an dem die Erfüllungshandlungen zu dem Vertrag vorgenommen wurden. Ein Gerichtsstand an den genannten Orten setzt einen schlüssigen Klagevortrag zu einer beim Abschluss des Kaufvertrages und/oder seiner Erfüllung begangenen unerlaubten Handlung voraus. Im Falle einer behaupteten „Barzahlung“ ist insoweit näher auszuführen, wie diese konkret erfolgt sein soll. Wird die Zuständigkeit von einem verweisenden Gericht zwar rechtsfehlerhaft, aber mit einer nachvollziehbar begründeten Prüfung des § 32 ZPO verneint, kann der Verweisungsbeschluss verbindlich sein.

**Zu 6. 32 SA 59/18 Beschluss vom 03.01.2019  
Gerichtsstandbestimmung, BLB-Niederlassung**

Zur Bestimmung einer BLB-Niederlassung als einer nach § 18 Abs. 1 VOB/B für die Prozessvertretung des BLB zuständigen Stelle.

## Familiensenate

**2 UF 187/17**                      Urteil vom 14.01.2019  
**Gegenstandswert**

1. Der Wert des Vergleichsgegenstandes richtet sich nach dem Wert der Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die durch den Vergleich erledigt werden sollen, nicht aber nach dem Wert der Leistung, die ein Beteiligter im Vergleich übernimmt.
2. Eine Vereinbarung über den Verzicht auf künftigen Unterhalt führt nicht zu einer Erhöhung des Verfahrenswerts, wenn die Unterhaltsforderungen bereits Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind.

## Strafsenate

**Zu 1. 4 Ws 221/18**                      **Beschluss vom 03.01.2019**  
**Ausschluss der weiteren Beschwerde, Gegenvorstellung**

Die gesetzliche Begrenzung der Möglichkeiten einer weiteren Beschwerde (§ 310 StPO) kann nicht dadurch umgangen werden, dass ein Beschwerdeführer über eine Beschwerde gegen eine Gegenvorstellung eine weitere Beschwerdemöglichkeit erhält.

**Zu 2. 4 Ws 223/18**                      **Beschluss vom 15.01.2019**  
**Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Klageerzwingungsverfahren, Anforderungen an die Begründung, Darstellung der Wahrung der Beschwerdefrist, Verfolgungsverjährung, versuchter Prozessbetrug**

1. Zu den Begründungsanforderungen des § 172 Abs. 3 S. 1 StPO gehört auch, dass sich die Wahrung der Beschwerdefrist des § 172 Abs. 1 StPO der Antragschrift entnehmen lässt. Fehlt dies, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung - selbst, wenn dies das einzige Versäumnis der Antragschrift ist - unzulässig, wenn sich nicht die Fristwahrung aus den (sonstigen) Umständen ergibt.

Dies gilt auch dann, wenn der vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft die Beschwerde nicht aus formellen, sondern auch sachlichen Gründen zurückgewiesen hat.

2. Aus der Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung muss sich auch ergeben, dass die Verfolgung der Tat noch nicht verjährt ist.

3. Beim Vorwurf eines versuchten Prozessbetrugs (in einer Zivilsache) kommt es für den Beginn der Verjährung auf das tatsächliche Ende der Tätigkeit an, die der Vollendung der Tat dienen soll, d.h. auf den Abschluss des letzten zur Täuschung bestimmten Täterverhaltens. Dies ist nicht zwangsläufig die (letzte) Antragstellung in einem Zivilprozess, etwa dann nicht, wenn der Versuch bereits früher fehlgeschlagen war, weil das Gericht (z.B. im Rahmen einer Erörterung oder von Hinweisen) zu erkennen gegeben hat, dass es den ggf. unwahren Parteivortrag für nicht entscheidungsrelevant hält und in seiner Entscheidung auch dabei geblieben ist. In einem solchen

Fall bedarf es im Rahmen eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 3 S. 1 StPO ggf. auch eines näheren Vortrags zum Verlauf des Zivilprozesses.

**Zu 3. 4 RBs 377/18 Beschluss vom 03.01.2019**  
**Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs, Rohmessdaten, Rügevorbringen**

Zum notwendigen Vortrag, wenn die Zulassung der Rechtsbeschwerde mit der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wegen fehlender Hinzuziehung der Rohmessdaten bzgl. einer Geschwindigkeitsmessung begründet wird.

**Zu 4. 4 RBs 17/19 Beschluss vom 04.02.2019**  
**Verweis auf elektronische Speichermedien, Anforderungen an die Darstellung eines Sachverständigengutachtens, Beweiswürdigung**

1. Ein Verweis auf in elektronischen Speichermedien enthaltene Bilddateien ist von § 267 Abs. 1 S. 3 StPO nicht abgedeckt.
2. Zu den Darstellungsanforderungen an die Beweiswürdigung bei Verwendung eines anthropologischen Gutachtens.

**Zu 5. 4 RBs 37/19 Beschluss vom 05.02.2019**  
**Verletzung rechtlichen Gehörs, Bescheidung eines Beweisantrages erst nach Urteilsverkündung**

Wird ein Beweisantrag erst nach Urteilsverkündung beschieden, kann dies die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs begründen.

**Zu 6. 4 RVs 166/18 Beschluss vom 08.01.2019**  
**Eröffnungsbeschluss, fehlender, konkludenter, Schriftform, Anordnung des persönlichen Erscheinens des Angeklagten**

Der Wille des Tatrichters, eine Anklage zur Hauptverhandlung zuzulassen, und der Umstand, dass er einen hinreichenden Tatverdacht bejaht hat, kann sich bei Fehlen eines ausdrücklichen Eröffnungsbeschlusses daraus ergeben, dass er in einem Beschluss anlässlich der Terminierung und Ladung das persönliche Erscheinen des Angeklagten (§ 236 StPO) angeordnet hat.

**Zu 7. 4 RVs 1/19 Beschluss vom 31.01.2019**  
**körperliche Berührung, sexuell bestimmte Weise, sexuelle Belästigung, Erheblichkeit, Knie**

1. Auch ambivalente körperliche Berührungen, die für sich betrachtet nicht ohne Weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen, können tatbestandsmäßig sein. Dabei ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalles kennt; hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob der Täter von sexuellen Absichten geleitet war.
2. Zur Abgrenzung von als vom Gesetzgeber nicht als strafwürdig angesehenen bloßen Ungehörigkeiten und Distanzlosigkeiten bedarf es aber im

Falle des Vorliegens einer ambivalenten körperlichen Berührung (im vorliegenden Fall des Knies) eingehender Feststellungen, etwa zur Art der Bekleidung, insbesondere welche körperliche Nähe bzw. welchen Intimitätsgrad sie zulässt, und zum Kontext der Berührung.

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
  - ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
  - ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.
- Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)